



**Deutsche  
Sporthochschule Köln**  
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

---

# **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**Nr.: 10/2018**

Köln, den 07. Dezember 2018

## INHALT

**Änderung der Haus- und Nutzungsordnung  
für das Leistungszentrum für Schwimmen**  
der Deutschen Sporthochschule Köln  
hier: Änderung der Nutzungsberechtigung in den Ziffern  
2.0, A1 und 2.0, C2

incl. aktueller Lesefassung

---

Herausgeber: Der Rektor

**Änderung der Haus- und Nutzungsordnung  
für das Leistungszentrum für Schwimmen  
der Deutschen Sporthochschule Köln**

Die - Haus- und Nutzungsordnung für das Leistungszentrum für Schwimmen der Deutschen Sporthochschule Köln vom 15. November 2002 (AM 08/2002) wird wie folgt geändert:

**Zum 01.01.2019** wird der Begriff der Mitglieder des Fördervereins aus Ziffer 2.0, C 2 der Haus und Nutzungsordnung für das Leistungszentrum für Schwimmen der Deutschen Sporthochschule Köln gestrichen. Ziffer 2.0, C 2 erhält folgende Neufassung:

**C 2 = Sonstige Nutzungsberechtigte gegen Vorlage der Nutzungsberechtigung**

**Zum 01.04.2019** wird der Begriff des Gasthörers aus Ziffer 2.0, A 1 der Haus und Nutzungsordnung für das Leistungszentrum für Schwimmen der Deutschen Sporthochschule Köln gestrichen. Ziffer 2.0, A 1 erhält folgende Neufassung:

**A 1 = eingeschriebene Studierende der Deutschen Sporthochschule Köln (Erst- und Zweithörer/innen) unter Vorlage des Studentenausweises**

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 04. Dezember 2018

Köln, den 07. Dezember 2018

Für den Rektor  
Die Kanzlerin

**Lesefassung der  
Haus- und Nutzungsordnung  
für das Leistungszentrum für Schwimmen  
der Deutschen Sporthochschule Köln**

**1.0 Nutzung des Bades**

Das Schwimmzentrum ist kein öffentliches Bad. Es steht nur einem eingeschränkten Nutzerkreis zur Verfügung. Private Besucher/innen (Öffentlichkeit) können nicht zugelassen werden.

- Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
- Eine Aufsicht für den Schwimmbetrieb steht nicht zur Verfügung.

**2.0 Nutzungsberechtigung**

Zugang zum Schwimmzentrum haben die nachstehend aufgeführten Nutzerkreise unter Vorlage des gültigen Benutzerausweises:

- A 1 = eingeschriebene Studierende der Deutschen Sporthochschule Köln (Erst- und Zweithörer/innen) unter Vorlage des Studentenausweises
- A 2 = Teilnehmer/innen der Trainerakademie sowie Kaderathleten/innen des Olympiastützpunktes Köln/Bonn/Leverkusen unter Vorlage des Studiausweises der Trainerakademie bzw. Stützpunktausweises des OSP
- A 3 = Teilnehmer/innen von Lehrgängen und Kursen an der Deutschen Sporthochschule gegen Vorlage des Lehrgangsausweises
- B 1 = Mitglieder der zugelassenen Kölner Schwimmvereine sowie sonstige städtische Gruppen, Schulen und Bundeswehr unter Aufsicht ihres/ihrer Gruppenleiters/in gegen Vorlage des Gruppenausweises
- B 2 = Teilnehmer/innen von Lehrgängen des Deutschen oder Nordrhein-Westfälischen Schwimm-Verbandes unter Aufsicht ihres/ihrer Gruppenleiters/in gegen Vorlage des Lehrgangsausweises des DSV/SVNRW
- C 1 = Lehrkräfte und Mitarbeiter/innen der Deutschen Sporthochschule mit ihren schwimmkundigen Familienangehörigen gegen Vorlage des personenbezogenen Dienstausweises oder einer Nutzungsberechtigung
- C 2 = Sonstige Nutzungsberechtigte gegen Vorlage der Nutzungsberechtigung

C 3 = Gesondert zugelassene Schulklassen, Behindertengruppen oder sonstige Gruppen zu Lehr- und Demonstrationszwecken unter Aufsicht ihrer Lehrkraft/Übungsleiter/in und nach Genehmigung durch die Abteilung Schwimmsport an der Deutschen Sporthochschule Köln gegen Vorlage des Gruppenausweises

Bei Nutzungsausweisen ohne Lichtbild ist zusätzlich der Personalausweis vorzulegen.

## **2.1 Nutzungsberechtigte**

der Gruppen A 1 – A 3  
können das Bad in Gruppen (nach dem Belegungsplan) und als Einzelbesucher/in (in den freien Übungsstunden) aufsuchen,

der Gruppen B 1, B 2 und C 3  
nur in Gruppen (nach dem Belegungsplan),

der Gruppen C 1 und C 2  
nur als Einzelbesucher/in (in den freien Übungsstunden).

**2.2** Während des Gruppenschwimmens übernehmen die zuständigen Gruppenleiter/innen (Lehrkräfte – Übungsleiter/innen – Trainer/innen ...) die Aufsicht über ihre Gruppenmitglieder. Diese bezieht sich nicht nur auf das Schwimmen, sondern auch auf die Benutzung der Sprunganlage und den Aufenthalt in der gesamten Anlage. Bei größeren Gruppen sind weitere Lehrkräfte, Übungsleiter/innen oder Trainer/innen hinzuzuziehen.

**2.3** Einzelschwimmgäste nutzen die Bäderanlage auf eigene Gefahr und unterliegen für sich und ihre Familienangehörigen der Eigenbeaufsichtigung. Eine Aufsicht für den Schwimmbetrieb steht nicht zur Verfügung. Deswegen kann die Nutzung des Bades grundsätzlich nur Schwimmern/innen gestattet werden. Dies ist durch die verantwortlichen Gruppenleiter/innen sicherzustellen.

## **3.0 Öffnungszeiten und Belegungspläne**

**3.1** Die Öffnungszeiten und die jeweils gültigen Belegungspläne werden an der Informationstafel im Eingangsbereich des Schwimmzentrums bekanntgegeben.

**3.2** Für die Durchführung eines geordneten Lehr- und Übungsbetriebes ist die Einhaltung der festgesetzten Zeiten der Belegungspläne unerlässlich. Hierbei sind die festgesetzten Zeiten Badzeiten und keine Wasserzeiten. Ausnahmen oder Änderungen können nur mit Zustimmung der Abteilung Schwimmsport der Deutschen Sporthochschule Köln erfolgen.

**3.3** Die Nutzung des Aufwärmraumes ist nur besonderen Unterrichts-/Lehrgangs-gruppen nach Maßgabe der entsprechenden Unterrichts-/Lehrgangsleiter/innen gestattet. Im Aufwärmraum sind ausreichend große Schwitz- oder Badetücher zu verwenden. Für das Abkühlen stehen nur die Duschen zur Verfügung.

#### **4.0 Ordnung, Sicherheit und Hygiene**

**4.1** Die Haus- und Nutzungsordnung dient der Ordnung, Sicherheit und Hygiene des Bades. Sie ist für alle Gruppenleiter/innen, Gruppenteilnehmer/innen und Einzelbadegäste verbindlich. Mit Betreten des Bades erkennt jeder/jede Besucher/in die Regelungen der Haus- und Nutzungsordnung an.

**4.2** Die Schwimgäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung sowie schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der/die Benutzer/in für den Schaden. Das gleiche gilt für den Verlust von Spindschlüsseln.

**4.3** Der Zutritt ist nicht gestattet:

- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- Personen, die Tiere mit sich führen,
- Personen mit ansteckenden oder Anstoß erregenden Krankheiten,
- Personen, die des Schwimmens nicht kundig sind, es sei denn, sie werden in besonderen Veranstaltungen von Lehrkräften unterwiesen, beaufsichtigt und betreut.

**4.4** Das Rauchen ist im gesamten Badbereich nicht gestattet. Behälter aus Glas (Flaschen usw.) dürfen im Schwimmzentrum nicht benutzt werden. Der Verzehr von Speisen ist in den Beckenbereichen untersagt.

**4.5** Die Nutzung des Bades ist nur in üblicher Badekleidung erlaubt. Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen dürfen nicht mit Straßenschuhen begangen werden. Die Benutzung der Schwimmbecken ist nur nach gründlicher Körperreinigung gestattet. Die Gruppenstärke für die Nutzung des Lehrbeckens ist auf max. 30 Personen festgelegt. Begleitpersonen haben sich in Trainings- oder Badekleidung im Bad aufzuhalten. Aufsichtspersonen müssen aus Gründen der Rettungsfähigkeit Badebekleidung unter dem Trainingsanzug tragen!

**4.6** Im Interesse eines geordneten Schwimmbetriebes ist den Weisungen des Personals Folge zu leisten, welches allen Schwimgästen gegenüber das Hausrecht ausübt. Besucher/innen, die gegen die Haus- und Nutzungsordnung verstoßen oder zu Beanstandungen Veranlassung geben, können von dem/der Schwimmmeister/in des Bades verwiesen werden.

In Fällen grober oder wiederholter Zuwiderhandlung kann die erteilte Nutzungsberechtigung widerrufen werden.

**4.7** Wünsche, Anregungen oder Beschwerden nehmen die Schwimmmeister/innen oder der/die Betriebsleiter/in entgegen. Die zuständige Stelle für alle Angelegenheiten des Schwimmzentrums ist die Abteilung 4.3 der Hochschulverwaltung.

## **5.0 Haftung**

**5.1** Die Schwimmgäste benutzen die Bäder mit ihren Nebeneinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

**5.2** Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften nur für Personen-, Sach- und Vermögensschaden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

**5.3** Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Das gilt insbesondere für Wertsachen und Bargeld.

**5.4** Bei Wettkampfveranstaltungen erfolgt keine Ausgabe von Spindschlüsseln.

## **6.0 Nutzung von Schwimmsportgeräten**

**6.1** Die Ausgabe und Rücknahme von Geräten erfolgt ausschließlich durch die Lehrkräfte der Abteilung Schwimmsport oder die Schwimmmeister/innen.

**6.2** Die Ausgabe der Geräte erfolgt gegen Unterschrift nach Eintragung in ein Kontrollbuch, in dem auch die Rückgabe und der ordnungsgemäße Zustand der Geräte quittiert werden.

**6.3** Für das Ausleihen und Benutzen der Geräte sind folgende Personen berechtigt:

- für alle Geräte der Hochschule  
die Lehrkräfte der Abteilung Schwimmsport,  
die Lehrkräfte anderer Abteilungen oder Institute  
bei entsprechenden Lehrveranstaltungen
  
- für alle Geräte der Vereine  
die Übungsleiter/innen der zugelassenen Kölner Schwimmvereine,  
die Übungsleiter/innen des Deutschen und Nordrhein-Westfälischen  
Schwimmverbandes

- Geräte für den Anfängerschwimmunterricht werden nur gegen Sondergenehmigung der Abteilung Schwimmsport ausgegeben.
  
- 6.4** Die Geräte sind gebrauchsgerecht zu nutzen und pfleglich zu behandeln. Das Personal ist angewiesen, das Gerät bei unsachgemäßem Gebrauch wieder einzuziehen.
  
- 6.5** Schäden an den Geräten sind den ausgebenden Lehrkräften oder Schwimmmeistern/innen sofort zu melden.
  
- 7.** Die Nutzung des Kraftraumes im Leistungszentrum für Schwimmen (Ben und Joe Weider Kraftraum) wird durch eine gesonderte Haus- und Nutzungsordnung geregelt.
  
- 8.** Übergangsregelung  
Die Regelung zu Ziffer 2.0, C 2 tritt zum 01.01.2019 in Kraft, die Regelung zu Ziffer 2.0, A1 tritt zum 01.04.2019 in Kraft.

Köln, den 07. Dezember 2018

Für den Rektor  
Die Kanzlerin